

## Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - und informiert über Regelungen, die bei der kollektiven Hinterbliebenenvorsorge gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

### Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für die Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

#### Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E62 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang .....	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss .....	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses .....	2
4. Abhängigkeit der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein .....	3
5. Abänderungen zu den Bausteinen Kollektive Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E62 (PF) .....	3

## Teil A - Leistungsbausteine

### Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E62 (PF)

Hier finden sich die Regelungen der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für die Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

#### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

#### 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?

##### (1) Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente

- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte. Diese Hinterbliebenenrente zahlt der Pensionsfonds, solange die Person lebt, mit der der Versorgungsberechtigte zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.
- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn der Versorgungsberechtigte bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und diese Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand. Diese Hinterbliebenenrente zahlt der Pensionsfonds, solange die Person lebt, mit der der Versorgungsberechtigte zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

Wenn der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn stirbt, zahlt der Pensionsfonds gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Wenn der hinterbliebene Ehepartner oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nach Absatz 1 mehr als 10 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist, kürzt der Pensionsfonds die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrages, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrages.

##### (2) Zahlung einer Waisenrente

Wenn eine Waisenrente eingeschlossen ist und

- der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche

oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine Waisenrente (Halbwaisenrente).

- der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dessen Lebensgefährte oder dessen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gestorben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen.

Der Pensionsfonds erbringt die Waisenrente solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Der Pensionsfonds zahlt die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt. Wenn der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen der Pensionsfonds gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

#### 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

##### (1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente

Bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3).

##### (2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente), die er bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Wai-

senrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung auch dann, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

## 2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

### Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente am Überschuss?

#### 2.1 Laufende Beteiligung am Überschuss

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente werden in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente ab Rentenbeginn gehören während der Anwartschaftsphase der gleichen Überschussgruppe an wie der Grundbaustein. Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge gehören diese Bausteine einer eigenen Überschussgruppe an. Diese teilt der Pensionsfonds dem Vertragspartner vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Hinzukommen kann ein Grundüberschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

**Die Höhe des Zins- und des Grundüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

#### (1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres zu. Die Zuteilung erfolgt erstmals zu Beginn des zweiten Versorgungsjahres vor Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente bzw. erstmals ein Jahr nach Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente.

#### a) Bezugsgrößen der Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von:

- den Bausteinen,
- dem Alter des Versorgungsberechtigten,
- der Anwartschaftsphase und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

#### b) Bezugsgröße der Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Alters-, Hinterbliebenen- oder Waisenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von:

- den Bausteinen,
- dem Alter des Versorgungsberechtigten,

- dem Alter des mit dem Versorgungsberechtigten zum Rentenbeginn verheirateten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,
- der Anwartschaftsphase und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

#### (2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente oder Waisenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

#### 2.2 Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann aus den Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente vor Rentenbeginn oder
- mit Beginn der Hinterbliebenenrente oder Waisenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem sogenannten normalen Schlussüberschussanteil und einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. **Die Höhe des normalen und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

#### (1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Der Pensionsfonds ermittelt den normalen und den zusätzlichen Schlussüberschussanteil so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

#### (2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlußüberschussanteil hinzukommt und

- der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, erhöht dieser den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.
- der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt nicht verheiratet ist und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, wird der Schlussüberschussanteil des Grundbausteins um den Anteil aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gekürzt

## 3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

### Was gilt ergänzend für die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

#### (1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit den Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

#### (2) Verwaltungskosten

Auch bei den Bausteinen Hinterbliebenenrente und Waisenrente fallen Verwaltungskosten an.

#### a) Baustein Hinterbliebenenrente

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem einmaligen Beitrag sofort.

Für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn gelten während der Anwartschaftsphase die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Verwaltungskosten".

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

#### b) Baustein Waisenrente

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten einmaligen Beitrags für den Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem einmaligen Beitrag sofort.

Für den Baustein Waisenrente ab Rentenbeginn gelten während der Anwartschaftsphase die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Verwaltungskosten".

Wenn der Pensionsfonds eine Waisenrente zahlt, belastet er dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

## 4. Abhängigkeit der Bausteine Kollektive Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein

### In welchen Fällen erlöschen die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente?

Die Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

## 5. Abänderungen zu den Bausteinen Kollektive Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente und Waisenrente E62 (PF)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

### Abänderung KRR1: Was gilt für diesen Baustein bei Vereinbarung einer jährlich steigenden Garantierente beim Grundbaustein?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

#### "(1) Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente

- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, wenn der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte. Diese Hinterbliebenenrente zahlt der Pensionsfonds, solange die Person lebt, mit der der Versorgungsberechtigte zum Todes-

zeitpunkt verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

- aus dem Baustein Hinterbliebenenrente nach Rentenbeginn, wenn der Versorgungsberechtigte bei Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte und diese Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt noch bestand. Diese Hinterbliebenenrente zahlt der Pensionsfonds, solange die Person lebt, mit der der Versorgungsberechtigte zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

Wenn der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn stirbt, zahlt der Pensionsfonds gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt.

Wenn der hinterbliebene Ehepartner oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nach Absatz 1 mehr als 10 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist, kürzt der Pensionsfonds die Hinterbliebenenrente für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 Prozent ihres Betrages, jedoch höchstens um 50 Prozent ihres Betrages."

Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird ersetzt durch:

"Wenn eine Waisenrente eingeschlossen ist und

- der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende Waisenrente (Halbwaisenrente).
- der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, dessen Lebensgefährtin oder dessen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner (jeweils im Sinne der Regelung des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsempfänger und Überweisung der Leistung") gestorben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine jährlich steigende doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Waisenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Waisenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Waisenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Waisenrente festgelegt."

**Abänderung KRR2: Was gilt für diesen Baustein bei Vereinbarung abweichender Rechnungsgrundlagen für das Versorgungsverhältnis?**

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

**“(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente**

Bei Abschluss der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Hinterbliebenenrente und Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

**Abänderung KRR3: Was gilt in Bezug auf die Waisenrente, wenn das Versorgungsverhältnis auf einer vor dem 01.01.2007 erteilten Versorgungszusage beruht ?**

In Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 4 ist maßgebend, dass das Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.